

## **Kirchengesetz zur Beendigung der Kirchengrundsteuererhebung und Änderung weiterer Vorschriften**

**Vom 20. März 2026**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### **Artikel 1 Änderung der Kirchensteuerordnung**

Die Kirchensteuerordnung vom 25. September 2013 (KABl. S. 438), die zuletzt durch Artikel 4 des Kirchengesetzes vom 31. März 2023 (KABl. A Nr. 28 S. 71, 73) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 12 wird gestrichen.
  - b) Die Angabe zu § 13 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 13 Beschluss über Festsetzung, Art und Höhe der Kirchensteuer“.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Kirchensteuern können einzeln oder nebeneinander erhoben werden als Kirchensteuer vom Einkommen

    1. in Höhe eines Prozentsatzes der Einkommensteuer (einschließlich Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer),
    2. als besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe.“
  - b) Absatz 5 wird gestrichen.
3. § 12 wird gestrichen.
4. § 13 wird durch den folgenden § 13 ersetzt:

#### **„§ 13**

#### **Beschluss über Festsetzung, Art und Höhe der Kirchensteuer**

- (1) Die Landessynode bestimmt durch Kirchensteuerbeschluss in der Form eines Kirchengesetzes, welche Kirchensteuern nach § 5 Absatz 1 erhoben werden und legt die Hebesätze fest.
  - (2) Der Kirchensteuerbeschluss ist im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen.
  - (3) Der Kirchensteuerbeschluss wird für ein Jahr gefasst. Er gilt weiter, solange kein neuer wirksam geworden ist.“
5. § 15 wird wie folgt geändert:
    - a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
    - b) In Absatz 2 wird die Angabe „und den Kirchengemeinden“ gestrichen.

6. In § 20 Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
7. § 22 Satz 2 wird gestrichen.
8. § 25 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird die Angabe „und im Übrigen beim Kirchengemeinderat“ gestrichen.
  - b) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Über den Widerspruch entscheidet das Landeskirchenamt.“
9. § 32 Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz 1 ersetzt:

„Es wird ein aus fünf Personen bestehender Ausschuss der kirchensteuerberechtigten Körperschaften aus dem Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland eingerichtet.“

## **Artikel 2** **Änderung des Kirchensteuerbeschlusses**

Der Kirchensteuerbeschluss vom 25. September 2013 (KABl. S. 446), der zuletzt durch Kirchengesetz vom 12. Oktober 2024 (KABl. A Nr. 76 S. 234) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu § 4 gestrichen.
2. In § 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a der Kirchensteuerordnung“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 1 Nummer 1 der Kirchensteuerordnung“ ersetzt.
3. In § 3 Absatz 1 wird die Angabe „§ 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b der Kirchensteuerordnung“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 1 Nummer 2 der Kirchensteuerordnung“ ersetzt.
4. § 4 wird gestrichen.

## **Artikel 3** **Änderung des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes**

Das Kirchenkreisverwaltungsgesetz vom 15. November 2016 (KABl. S. 399), das zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 25. Oktober 2025 (KABl. A Nr. 140 S. 330) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 Nummer 5 wird gestrichen.
2. In der Anlage zu § 2 Absatz 1 Satz 1 wird die Nummer 5 mit den Unternummern 5.1 bis 5.5 gestrichen.

## **Artikel 4** **Inkrafttreten**

1. Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.
2. Zu diesem Zeitpunkt noch bestehende Kirchengrundsteuerbeschlüsse treten gleichzeitig außer Kraft.

Das vorstehende, von der Landessynode am 21. Februar 2026 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Az.: 3402-007 – F HI/FS Soe/R Kr

Schwerin, 20. März 2026

Die Vorsitzende der Kirchenleitung

Kristina Kühnbaum-Schmidt  
Landesbischöfin

Staatlich anerkannt

Potsdam, den 15. April 2026

Minister der Finanzen  
des Landes Brandenburg

Daniel Keller

---

Herausgeber: Die Präsidentin des Landtages Brandenburg